

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 173/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leib Lee K [REDACTED],

[REDACTED] Drive F [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozesbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

A [REDACTED]straße [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

Gründe

berichtigt!

*3. Aufl. Beschl. V.
6. 3. 80*

Soweit das Berufungsgericht dem Urteil des Landgerichts folgend meint, der unanfechtbar gewordene Bescheid vom 19. Juni 1961 sei schon deshalb richtig und nicht abhilfefähig, weil die Behörde die Ansprüche damals zu Recht mangels Mitwirkung des Klägers abgelehnt habe, weicht es von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RnW 1975, 246 ab.

Die Behörde hat jedoch für den Fall der objektiven Unrichtigkeit des am 26. Juni 1961 ordnungsgemäß zugestellten Bescheids Ermessensabwägungen angestellt: Der Kläger habe im Verfahren vor der Behörde schuldhaft seine Mitwirkungspflicht verletzt, wie er in der am 2. März 1962 eingegangenen Klagschrift selbst eingeräumt habe. Zudem habe sein Anwalt die Klage verspätet eingereicht, dann zurückgenommen und auch

- 3 -

damit die Durchsetzbarkeit der Ansprüche schuldhaft vereitelt. Diese Erzeugungen lassen einen Ermessensfehler nicht erkennen (§ 211 Abs. 1 BGB) und tragen mithin die Verweigerung der Abhilfe.

Hai

Fuchs



Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 173/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leib Leo K [REDACTED],

[REDACTED] Drive [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
A [REDACTED]straße 2, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Wegen offenkundiger Unrichtigkeit wird die
Kostenentscheidung des Beschlusses vom
24. Januar 1980 berichtigt. Diese muß lau-
ten:

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Mai

Fuchs

